



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

26. Jahrgang

Potsdam, den 25. September 2015

Nummer 26

**Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und
zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2015
im Land Brandenburg**

Vom 25. September 2015

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Brandenburgisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2015/2016
(BbgBVAnpG 2015/2016)**

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die
1. Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
 2. Richterinnen und Richter des Landes,
 3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts zu tragen hat.
- (2) Dieses Gesetz gilt nicht für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie für ehrenamtliche Richterinnen und Richter.
- (3) Dieses Gesetz gilt nicht für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Anpassung der Besoldung im Jahr 2015

- (1) Die nachfolgenden Dienstbezüge und sonstigen Bezüge werden ab 1. Juni 2015 um 1,9 Prozent erhöht:
1. die Grundgehaltssätze,
 2. der Familienzuschlag,

3. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 13 der Besoldungsordnungen A und B.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für
1. die Leistungsbezüge nach § 30 Absatz 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes in Verbindung mit § 31 Absatz 2 Satz 3, § 32 Satz 5 und § 33 Satz 6 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes,
 2. die Beträge nach § 4 Absatz 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,
 3. die in § 2 Absatz 1 Nummer 6 bis 10 des Brandenburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008 genannten Bezüge.
- (3) Die Anwärtergrundbeträge werden ab 1. Juni 2015 um 30 Euro erhöht.

§ 3

Anpassung der Besoldung im Jahr 2016

- (1) Ab 1. Juli 2016 werden die in § 2 Absatz 1 und 2 genannten Bezüge um 2,1 Prozent erhöht. Das Grundgehalt wird mindestens um einen Prozentsatz erhöht, der einem Erhöhungsbetrag von 75 Euro entspricht, jedoch um 0,2 Prozentpunkte vermindert ist.
- (2) Die Anwärtergrundbeträge werden ab 1. Juli 2016 um 30 Euro erhöht.

§ 4

Rundungsregelung

Bei der Berechnung der nach den §§ 2 und 3 erhöhten Bezüge sind Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

§ 5

Anpassung der Versorgungsbezüge

- (1) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gelten die Erhöhungen nach den §§ 2 und 3 entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Absatz 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942), das durch Artikel 61 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, genannten Bezügebestandteile sowie für die in § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und § 84 Absatz 1 Nummer 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge.
- (2) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, und der Betrag nach Artikel 13 § 2 Absatz 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967, 976) werden ab 1. Juni 2015 um 1,8 Prozent und ab 1. Juli 2016 um 2 Prozent erhöht.
- (3) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Juni 2015 um 55,48 Euro und ab 1. Juli 2016 um 56,65 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der am 31. August 2006 geltenden Fassung bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

§ 6

Bekanntmachung

Das Ministerium der Finanzen macht die Beträge der nach den §§ 2 und 3 erhöhten Bezüge im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I durch Neubekanntmachung der Anlagen 4 bis 8 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes und der Anlage 15 des Brandenburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008 bekannt.

Artikel 2**Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes**

In § 30 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 2, Nr. 34), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I Nr. 14 S. 11) geändert worden ist, werden die Wörter „in Höhe von 644,30 Euro, ab 1. Juli 2013 in Höhe von 663,23 Euro und ab 1. Juli 2014 in Höhe von 675,17 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Juni 2015 in Höhe von 688 Euro und ab 1. Juli 2016 in Höhe von 702,45 Euro“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Brandenburgische Beamtenversorgungsgesetz vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 77), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 36 S. 20) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 71 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „2,50 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Juni 2015 2,55 Euro und ab 1. Juli 2016 2,60 Euro“ ersetzt.
2. § 72 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Pflegezuschlag beträgt für jeden Monat der Zeit der Pflege von

 1. Schwerstpflegebedürftigen (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) bei einem Pflegeaufwand von mindestens
 - a) 28 Stunden in der Woche ab 1. Juni 2015 2,04 Euro und ab 1. Juli 2016 2,08 Euro,
 - b) 21 Stunden in der Woche ab 1. Juni 2015 1,53 Euro und ab 1. Juli 2016 1,56 Euro,
 - c) 14 Stunden in der Woche ab 1. Juni 2015 1,02 Euro und ab 1. Juli 2016 1,04 Euro,
 2. Schwerpflegebedürftigen (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) bei einem Pflegeaufwand von mindestens
 - a) 21 Stunden in der Woche ab 1. Juni 2015 1,32 Euro und ab 1. Juli 2016 1,35 Euro,
 - b) 14 Stunden in der Woche ab 1. Juni 2015 0,92 Euro und ab 1. Juli 2016 0,94 Euro,
 3. erheblich Pflegebedürftigen (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) ab 1. Juni 2015 0,71 Euro und ab 1. Juli 2016 0,72 Euro.“

Artikel 4**Änderung der Brandenburgischen Erschwerniszulagenverordnung**

In § 5 Absatz 1 Nummer 1 der Brandenburgischen Erschwerniszulagenverordnung vom 10. September 2014 (GVBl. II Nr. 66) werden die Wörter „3,04 Euro je Stunde, ab 1. Juli 2014 3,09 Euro je Stunde und ab 1. August 2014 3,20 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Juni 2015 3,26 Euro je Stunde und ab 1. Juli 2016 3,33 Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2015 in Kraft.

Potsdam, den 25. September 2015

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Britta Stark

Herausgeberin: Die Präsidentin des Landtages Brandenburg